

**Zweite Satzung zur Änderung der
Wahlsatzung der Studierendenschaft
der Universität zu Lübeck
Vom 20. März 2019**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 11.04.2019, S. 15

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 20.03.2019

Aufgrund des § 73 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 Nummer 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments vom 19. März 2019 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 19. März 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Wahlsatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck vom 10. Februar 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 86), geändert durch Satzung vom 1. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Termin und Art der Wahl

- (1) Den genauen Wahltermin (Stichtag) legt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments fest. Der Stichtag ist der Tag, an dem die Stimmen spätestens abgegeben sein müssen.
- (2) Das Studierendenparlament entscheidet spätestens bis zum 50. Tag vor dem Stichtag über die Art der Wahldurchführung. Hierbei kann es entweder die Durchführung als Urnenwahl oder als elektronische Wahl (Onlinewahl), jeweils mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief beschließen. Die Onlinewahl ist nur zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit, gewahrt sind.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments gibt den Stichtag und die Wahlart spätestens am 50. Tag vor dem Stichtag auf der Internetseite des Studierendenparlaments bekannt.
- (4) Der Stichtag muss in der Vorlesungszeit liegen.
- (5) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, soll die Wahlzeit mindestens sechs und höchstens zehn Arbeitstage betragen.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Wahlbekanntmachung

- (1) Sofern als Wahlart die Urnenwahl gewählt wird, muss die Bekanntmachung nach § 5 Absatz 3 enthalten:
1. den Hinweis, dass die Wahl als Urnenwahl erfolgt und, dass Briefwahl nur auf Antrag möglich ist,
 2. den Hinweis, dass die Wahl des Studierendenparlaments nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl erfolgt; sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt diese als Personenwahl,
 3. den Hinweis, dass die Wahl der Fachschaftsvertretungen als Personenwahl erfolgt,
 4. den Hinweis, dass alle Wahlberechtigten ihre Wahlbenachrichtigung per Post erhalten,
 5. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen spätestens bis zum zehnten Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss schriftlich beantragt werden müssen und wann die Wahlbriefe eingegangen sein müssen,
 6. die genaue Angabe über Wahlzeit, Beginn und den Schluss der Möglichkeit der Stimmabgabe und den Orten an dem Wahlurnen aufgestellt sind,
 7. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter und die Zahl der Stimmen für jede Wahlberechtigte oder jeden Wahlberechtigten,
 8. den Hinweis, dass für die Wahlen zum Studierendenparlament nur immatrikulierte Studierende und für die Wahlen zur Fachschaftsvertretung nur die jeweiligen Mitglieder der Fachschaft wahlberechtigt und wählbar sind,
 9. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, die Möglichkeit der Einsichtnahme und darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 10. die Aufforderung, spätestens am 30. Tag vor dem Stichtag Kandidaturen nach Maßgabe des § 8 beim Wahlausschuss anzumelden, sowie den Hinweis, dass bei den Wahlvorschlägen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen und Abweichungen hiervon einer besonderen Begründung bedürfen,
 11. einen Hinweis auf Art der Ausgabe von amtlichen Formularen für die Abgabe von Wahlvorschlägen,
 12. einen Hinweis darauf, dass nur solche Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden dürfen, deren Wahlvorschlag zugelassen und bekannt gemacht worden ist und

13. einen Hinweis auf die Kontaktmöglichkeiten mit dem Wahlausschuss.
- (2) Sofern als Wahlart die Onlinewahl gewählt wird, muss die Bekanntmachung nach § 5 Absatz 3 enthalten:
1. den Hinweis, dass die Wahl als Onlinewahl durchgeführt wird und Briefwahl nur auf Antrag möglich ist,
 2. den Hinweis, dass die Wahl des Studierendenparlaments nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl erfolgt; sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt diese als Personenwahl,
 3. den Hinweis, dass die Wahl der Fachschaftsvertretungen als Personenwahl erfolgt,
 4. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen spätestens bis zum 15. Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss schriftlich beantragt werden müssen, dem Ort an den die Wahlurne steht und bis wann die Wahlbriefe in der Wahlurne eingeworfen sein müssen,
 5. die genaue Angabe über Wahlzeit, Beginn und den Schluss der Möglichkeit der Stimmabgabe,
 6. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter und die Zahl der Stimmen für jede Wahlberechtigte oder jeden Wahlberechtigten,
 7. den Hinweis, dass für die Wahlen zum Studierendenparlament nur immatrikulierte Studierende und für die Wahlen zur Fachschaftsvertretung nur die jeweiligen Mitglieder der Fachschaft wahlberechtigt und wählbar sind,
 8. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, die Möglichkeit der Einsichtnahme und darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 9. die Aufforderung, spätestens am 30. Tag vor dem Stichtag Kandidaturen nach Maßgabe des § 8 beim Wahlausschuss anzumelden, sowie den Hinweis, dass bei den Wahlvorschlägen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen und Abweichungen hiervon einer besonderen Begründung bedürfen,
 10. den Hinweis, dass alle Wahlberechtigten ihre Wahlinformationen auf elektronischen Weg erhalten,
 11. einen Hinweis auf Art der Ausgabe von amtlichen Formularen für die Abgabe von Wahlvorschlägen,
 12. einen Hinweis darauf, dass nur solche Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden dürfen, deren Wahlvorschlag zugelassen und bekannt gemacht worden ist,
 13. einen Hinweis auf die Kontaktmöglichkeiten mit dem Wahlausschuss.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „vor dem Stichtag im Büro des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Studierenden“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlausschuss entscheidet über den Ort der Auslegung und gibt diesen im Rahmen der Wahlbekanntmachung bekannt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „am“ werden die Worte „20. Tag vor dem Stichtag, im Falle der Urnenwahl am“ eingefügt.

bb) Nach den Worten „achten Tag vor dem Stichtag“ wird ein Komma eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Fall“ durch das Wort „Falle“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Wahlvorschläge können schriftlich bis zum 30. Tag vor dem Stichtag gegenüber dem Wahlausschuss zurückgenommen werden.

(7) Bei den Wahlvorschlägen sollen Männer und Frauen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden. Abweichungen bedürfen einer besonderen Begründung.“

5. In der Überschrift des § 10 werden die Worte „im Rahmen einer Urnenwahl“ angefügt.

6. In der Überschrift des § 11 werden die Worte „bei einer Urnenwahl“ angefügt.

7. In § 13 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit festgestellt wird, dass für die Wählerin oder den Wähler im Wählerverzeichnis die Briefwahl vermerkt wurde, bekommt sie oder er keine Stimmzettel ausgehändigt.“

8. In § 15 werden folgende Abätze 7 und 8 angefügt:

- „(7) „Sofern einem Studierenden Briefwahlunterlagen zugesendet wurden, ist dies im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (8) Antrag auf Briefwahl im Rahmen einer Urnenwahl ist schriftlich beim Wahlausschuss zu beantragen. Der Antrag muss bis spätestens zum zehnten Tag vor dem Stichtag eingegangen sein.“

9. Die §§ 16 bis 18 erhalten folgende Fassung:

**„§ 16
Onlinewahl**

- (1) Spätestens am 18. Tag vor dem Stichtag erhalten die Wahlberechtigten ihre Wahlinformationen auf elektronischem Weg. Diese beinhalten einen Hinweis auf das Erfordernis des vorhandenen IDM-Accounts sowie Informationen zur Durchführung der Wahl.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Dabei muss für die Wählerin oder den Wähler überprüfbar sein, dass ihre oder seine Stimmabgabe richtig vollzogen wird. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der

elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch an einer vom Wahlausschuss bestimmten Stelle möglich. Der Wahlausschuss informiert hierüber die Wahlberechtigten.
- (5) Beginn und Beendigung der Onlinewahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens drei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder und stellvertreteten Mitglieder des Wahlausschusses.
- (6) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Studierendenschaft oder von ihren Beauftragten zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (7) Werden während der Onlinewahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.
- (8) Bei sonstigen Störungen entscheidet der Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl gilt § 27 entsprechend.

§ 17

Briefwahl bei der Onlinewahl

- (1) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahlanspruchs schriftlich durch den Wahlberechtigten beim Wahlausschuss zu beantragen. Der Antrag muss spätestens am 15. vor dem Stichtag bei diesem eingegangen sein.

- (3) Der Wahlausschuss sendet den Wahlberechtigten die dem § 15 Absatz 1, 2 und 3 entsprechenden Wahlunterlagen unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (4) Die Wahlhandlung ist entsprechend § 15 Absatz 5 durchzuführen. Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und gemäß § 20 auszuzählen.
- (5) § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18

Technische Anforderungen

- (1) Onlinewahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere mindestens den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass

zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.“

10. Unter „IV. Abschnitt Ermittlung des Wahlergebnisses, Wahlanfechtung, Wahlprüfung“ wird folgender § 19 eingefügt:

„§ 19

Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses und Öffentlichkeit

- (1) Das Wahlergebnis wird von dem Wahlausschuss und den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe ermittelt.
- (2) Die Ermittlung, die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses sind hochschulöffentlich. Die Stimmen können per Hand oder durch elektronische Datenverarbeitung ausgezählt werden. Die Stimmenauszählung erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses; sie ist im Falle der elektronischen Datenverarbeitung nicht öffentlich.“

11. Der bisherige § 16 wird § 20 und wie folgt gefasst:

„§ 20

Wahlauszählung

- (1) Bei Durchführung der Wahl als Urnenwahl erfolgt die Stimmauszählung direkt nach Öffnung der Wahlurne und unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren. Die Feststellung des Wahlergebnisses durch Stimmauszählung erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses.
- (2) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des

Wahlausschusses notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Onlinewahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von drei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Onlinewahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

- (3) Bei Durchführung der Wahl als Briefwahl öffnen die Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen nach § 21 dieser Vorschrift ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Urnen gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt. Nachdem der letzte Wahlumschlag in die Urne gelegt ist, erfolgt die Auszählung der Stimmen unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren. Die Feststellung des Wahlergebnisses durch Stimmauszählung erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses.
- (4) Die Auszählung ist hochschulöffentlich. Bei Onlinewahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.
- (5) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jeden Wahlvorschlag insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und die Reihenfolge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf jedem Wahlvorschlag aufgrund der Anzahl der Vorzugsstimmen als vorläufiges Ergebnis fest.
- (6) Die Reihenfolge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf jedem Wahlvorschlag wird aufgrund der Anzahl der Vorzugsstimmen bestimmt. Außerdem erfolgt die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze nach Sainte-Laguë.
- (7) Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze mehr gleiche Höchstzahlen vor als Sitze zu vergeben sind, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (8) Kandidatinnen oder Kandidaten und Wahlvorschläge, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.
- (9) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze der darin aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihung gemäß Absatz 5 zuzuleiten. Haben mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten die

gleiche Anzahl von Vorzugsstimmen, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerberinnen oder Bewerber über die Zuweisung des Sitzes.

- (10) Handelt es sich nach § 3 Absatz 3 um eine Personenwahl, so gelten ausschließlich die Absätze 1 bis 4 sowie 7 und 13. In diesem Fall stellt der Wahlausschuss das vorläufige Ergebnis fest.
 - (11) Die nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge gemäß Absatz 9 Nachrückerinnen und Nachrücker für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenen Sitze, außer Absatz 8 tritt in Kraft. Ist für einen Wahlvorschlag eine Nachrückerin oder ein Nachrücker nicht oder nicht mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.
 - (12) Bei der Auszählung der Stimmen der Fachschaftsvertretung werden die studiengangsbezogenen Sitze zuerst vergeben.
 - (13) Bei Personenwahlen gilt Absatz 11 Satz 1 für die nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten entsprechend der Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten nach Stimmenanzahl.“
12. Der bisherige § 17 wird § 21.
 13. Der bisherige § 18 wird § 22.
 14. Der bisherige § 19 wird § 23 und in Satz 1 wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „gibt“ werden die Worte „aufgrund des vorläufigen Wahlergebnisses“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „Ersatzvertreter“ werden die Worte „unverzüglich nach der Feststellung“ eingefügt.
 15. Der bisherige § 20 wird § 24.
 16. Der bisherige § 21 wird § 25.
 17. Folgender § 26 wird eingefügt:

„§ 26

Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt sofern der Wahlprüfungsausschuss die Wahl als gültig erachtet und keine Wahlanfechtung Erfolg hat, das endgültige

Wahlergebnis fest. Sie oder er geben dieses entsprechend § 23 bekannt. Die Gewählten werden schriftlich benachrichtigt.“

18. Der bisherige § 22 wird § 27.
19. Der bisherige § 23 wird § 28 und in Absatz 2 die Angabe „§ 16 Absatz 10 bis 12“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 11 bis 13“ ersetzt.
20. Der bisherige § 24 wird § 29.
21. Der bisherige § 25 wird § 30.
22. Der bisherige § 26 wird § 31.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2019 in Kraft.

Lübeck, den 20. März 2019

Henrike Bäumer

Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Universität zu Lübeck